

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Tauch Club Maritim e.V. Borken.  
Sitz des Vereins ist Borken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er fördert die Tauchinteressen sowie Rettungs- und Bergungsmaßnahmen insbesondere unter seinen Mitgliedern und bleibt bemüht, in Übereinstimmung mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und allen dem Verband Deutscher Sporttaucher sowie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zugehörenden Vereinigungen und Organisationen zur Erhöhung der allgemeinen Tauchsicherheit beizutragen.  
Er betreibt unter seinen Mitgliedern Fortbildung und Meinungsaustausch sowohl über alle mit dem Tauchsport verbundenen Probleme als auch über solche sonstiger technischer Art und allgemeinbildender Art.  
Die Vereinsmitglieder leisten unentgeltlich der Allgemeinheit und insbesondere allen Tauchsportlern besonders aktiv freiwillige Hilfe, soweit sie abkömmlich sind. Dies gilt auch bei Katastrophen und sonstigen Vorkommnissen sowie zur Sicherung von Leben.  
Veranstaltungen technischer und tauchsportlicher Art vertiefen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1.
  - a) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
  - b) Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich.
  - c) Sowohl aktive als auch passive Mitgliedschaft ist möglich.

- d) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet nach Anhörung endgültig.
- e) Eine Begründung der Ablehnung gegenüber dem Betroffenen ist nicht erforderlich. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- f) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift über die Anerkennung der Satzung, Verpflichtung zur monatlichen Beitragszahlung, Entrichtung einer Aufnahmegebühr und nach Aufnahme durch den Vorstand.

2.

- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn schwere Verstöße oder Handlungen bekannt werden, die geeignet sind, den Verein in Misskredit zu bringen oder ihm sonst schweren Schaden zuzufügen.  
Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu gehen, sich schriftlich innerhalb von 20 Tagen gegenüber dem Vorstand zu äußern.  
Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird der Ausschließungsbeschluss dem Mitglied unter Gewährung einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt. Verfällt auch diese Frist, so ist der Ausschluss rechtskräftig.  
Erfolgt fristgerechter Einspruch, so entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht, auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- c) Die Streichung erfolgt nach dreimaliger schriftlicher Mahnung, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate schuldhaft nicht nachgekommen ist.  
Die Streichung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch hiergegen ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dem Vorstand vorzulegen und hat aufhebende Wirkung, wenn gleichzeitig die finanziellen Rückstände gezahlt werden.
- d) Sowohl bei freiwilligem Austritt und Ausschluss als auch bei Streichung bleibt das Recht des Vereins auf Zahlung laufender finanzieller Verpflichtungen seitens des Mitgliedes bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, dagegen bleibt das Recht des Vereins auf Begleichung finanzieller Rückstände des Mitgliedes über Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
- e) Bei Tod erlöschen die Mitgliedschaft und das Recht des Vereins auf Forderung finanzieller Rückstände von den Hinterbliebenen sofern keine Verbindungen geschäftlicher Art vorgelegen haben.

## § 4

### Organe des Vereins

#### 1. Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt außer den sich sonst aus dieser Satzung, ergebenden Aufgaben:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und die nur einmal in Folge wieder gewählt werden dürfen,
  - die Festsetzung von Monatsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- b) Mitgliederversammlungen sind jährlich durchzuführen.
- c) Im Übrigen sind Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn
1. das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  2. ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder dies schriftlich unter kurzer Begründung fordert.
- d) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem Beauftragtem, notfalls von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (e-mail) ist zusätzlich zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der e-mail an die letzte bekannte e-mail Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit einer Begründung dem Vorstand einzureichen.
- e) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- g) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, den eigenen Ausschluss oder die Einhaltung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

## 2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden und dem/r Kassierer/in.
- b) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Vorstandsmitglieder, die ihren Aufgaben schuldhaft ungenügend oder überhaupt nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlungen ihres Amtes enthoben werden.
- c) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die im Bedarfsfall der Vorsitzende oder ein Beauftragter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, notfalls können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- e) Der Vorstand beschließt im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung sowie weitere ergänzende Verbindlichkeiten. Den Mitgliedern ist jeweils hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.
- f) Der Vorsitzende und der Kassierer haben Bank und Postscheck in eigener und selbständiger Verantwortung. Insoweit ist der Vorsitzende und dem Kassierer Postvollmacht erteilt.
- g) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- h) Die/der 1. Vorsitzende sowie die/der 2. Vorsitzende haben jeweils unabhängig voneinander Postvollmacht.

## 3. Gesamtvorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet.  
Er besteht mindestens aus:

- a) dem Vorstand (§ 4, 2a)
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Gerätewart/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendwart/in

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden. Dies kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, ohne dass es einer damit verbundenen Satzungsänderung bedarf.

## § 5

### **Protokolle und Beurkundungen der Beschlüsse**

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Beschlüsse und sonstige wichtige Aussagen sind wörtlich festzuhalten, auch sonstige Aussagen auf Wunsch eines Teilnehmers.
3. Jedem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
4. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen stehen jedem Mitglied zur Einsicht offen.
5. Abschriften aller Protokolle erhalten sämtliche Vorstandsmitglieder.
6. Beurkundungen der Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen und sonstige Beschlüsse sind nach schriftlicher Niederlage vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 6

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

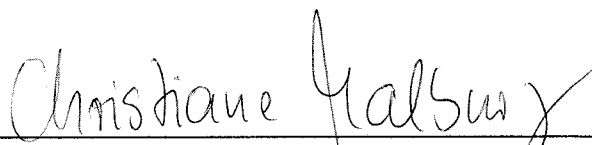
Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese wickeln die laufenden Geschäfte ab und setzen das vorhandene Vereinsvermögen in Geld um.

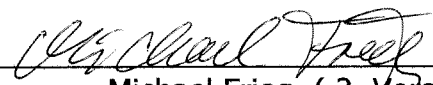
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem zuständigen Landestauchsportverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

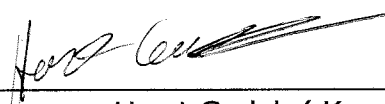
Es wird hierdurch bescheinigt, dass der Verein Tauch Club Maritim e.V. Borken gemäß vorstehender Satzung am 9. Juni 1980 in das hiesige Vereinsregister unter Nr. 384 eingetragen worden ist.

Die Satzung wurde zuletzt geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.07.2008 durch einstimmigen Beschluss.

Borken (Westf.), den 1. September 2008

  
\_\_\_\_\_  
Christiane Malburg ( 1. Vorsitzende )

  
\_\_\_\_\_  
Michael Frieg ( 2. Vorsitzender )

  
\_\_\_\_\_  
Horst Gudel ( Kassierer )

( Vorstand )